



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Leitlinien für Weiter- bildungseinrichtungen

Qualifikationsprüfung  
Energieberatung

Änderungschronik:

geändert am 20. Juli 2022

geändert am 06. Dezember 2021

### **Eine Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Mit Rücksicht auf die gute Lesbarkeit des Berichtes wird auf die gleichberechtigte Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. In der Regel wird das männliche Genus verwendet, gemeint sind beide Geschlechter.

## Inhalt

1	Einleitung .....	5
2	Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 - allgemein.....	5
2.1	Zulassungsvoraussetzungen für die Anerkennung als Energieberater in den Bundesförderprogrammen.....	5
2.2	Prüfungsleistungen .....	6
2.3	Zusammenspiel von Weiterbildungsträgern und BAFA.....	6
2.4	Zeitlicher Ablauf der Durchführung.....	7
3	Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude .....	7
3.1	Vorbereitende Abstimmung WB-Träger / BAFA .....	7
3.2	Auswahl / Zulassung der Teilnehmer .....	7
3.3	Bestätigung über die Durchführung der Weiterbildung mit Qualifikationsprüfung .....	8
3.4	Durchführung der schriftlichen Prüfung.....	8
3.5	Erstellung Beratungsbericht / iSFP .....	9
3.5.1	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>9</b>
3.5.2	<b>Bewertung und Korrektur</b> .....	<b>10</b>
3.6	Fachgespräch .....	13
3.6.1	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>13</b>
3.6.2	<b>Durchführung und Bewertung</b> .....	<b>14</b>
3.7	Dritter Prüfungsversuch .....	15
3.8	Abschlusszertifikat .....	15
4	Ergänzungsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 .....	15
4.1	Vorbereitende Abstimmung Weiterbildungsträger / BAFA .....	15
4.2	Auswahl / Zulassung der Teilnehmer .....	16
4.3	Bestätigung über die Durchführung der Weiterbildung mit Qualifikationsprüfung .....	16
4.4	Durchführung der schriftlichen Ergänzungsprüfung .....	17
4.5	Erstellung Beratungsbericht.....	18
4.5.1	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>18</b>
4.5.2	<b>Bewertung und Korrektur</b> .....	<b>19</b>
4.6	Fachgespräch .....	23
4.6.1	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>23</b>
4.6.2	<b>Durchführung und Bewertung</b> .....	<b>24</b>
4.7	Dritter Prüfungsversuch .....	24

4.8	Abschlusszertifikat.....	25
5	Anlagen .....	26
	Anlage A: Checkliste Fachgespräch Qualifikationsprüfung.....	26
	Anlage B: Zeitlicher Ablauf der Qualifikationsprüfung – Checkliste .....	30

# 1 Einleitung

Mit der Qualifikationsprüfung sollen die Kompetenzen zur Durchführung einer Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude nachgewiesen werden und damit ein alternativer Zugangsweg geschaffen werden für Personen, die bisher aufgrund der fehlenden beruflichen Grundqualifikation nicht als Energieberater für die entsprechenden Bundesförderprogramme anerkannt werden konnten.

Für die Anerkennung als Energieberater im Rahmen des Förderprogramms „Energieberatung für Wohngebäude“ sowie für das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Einzelmaßnahmen“ können die Kompetenzen im Zuge des alternativen Zugangsweges allein über die Prüfung und die Teilnahme an einer Weiterbildung nachgewiesen werden, während bisher, abhängig von der erforderlichen beruflichen Grundqualifikation bestimmte Kompetenzen, aufgrund der Ausbildung vorliegen mussten.

Für die Anerkennung als Energieberater des Moduls 2 „Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599“ des Förderprogramms "Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ sowie für das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude- Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen“ ist darüber hinaus eine zusätzliche Weiterbildung und Ergänzungsprüfung (Qualifikationsprüfung NWG) speziell für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 betreffende Themenbereiche erforderlich. Zusätzlich muss eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden, nachgewiesen werden.

Die Durchführung der Weiterbildung und der Qualifikationsprüfung erfolgt durch Weiterbildungsträger, denen bei der Vermittlung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten und dem Nachweis der Kompetenzen eine Rolle mit besonderer Verantwortung zukommt. Dieses Dokument dient als Leitlinie für eine korrekte und qualitativ hochwertige Umsetzung der Vorgaben gemäß Prüfkonzept.

## 2 Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 - allgemein

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Anerkennung als Energieberater in den Bundesförderprogrammen

Die derzeit geltenden **Anforderungen an die Zusatzqualifikation** von Energieberatern in den Förderprogrammen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme Modul 2 (EBN Modul 2) behalten auch im Zusammenhang mit der Qualifikationsprüfung ihre Gültigkeit:

Für Personen ohne berufliche Grundqualifikation gemäß § 88 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beträgt der erforderliche Umfang der Weiterbildung für die Energieberatung für Wohngebäude 200 Unterrichtseinheiten. Der Umfang für die Weiterbildung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 beträgt (zusätzliche) 80 Unterrichtseinheiten.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Zusatzqualifikation in den entsprechenden Förderprogrammen EBW und EBN Modul 2 gilt hinsichtlich der Anrechenbarkeit der geforderten Unterrichtseinheiten folgendes:

-Die Bearbeitung von Übungsfragen dient der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung und ist nicht als Teil der Weiterbildung anzusehen, hierfür werden keine Unterrichtseinheiten anerkannt.

-Das Absolvieren der schriftlichen und mündlichen Prüfung selbst wird **nicht** als Unterrichtseinheit anerkannt.

## 2.2 Prüfungsleistungen

Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der für die Anerkennung als Energieberater im Förderprogramm erforderlichen Weiterbildung und setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Schriftliche Prüfung
- Erstellung Beratungsbericht / individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)
- Fachgespräch

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Weiterbildung absolviert, die den gültigen Anforderungen an eine Weiterbildung<sup>1</sup> entspricht, kann diese beim BAFA anerkannt werden und die Prüfung davon unabhängig bei einem (anderen) Weiterbildungsträger abgenommen werden.

## 2.3 Zusammenspiel von Weiterbildungsträgern und BAFA

Die Weiterbildungsträger bieten eine Weiterbildung an, die in Umfang und Inhalt den vom BAFA vorgegebenen Anforderungen an eine Weiterbildung entspricht.<sup>2</sup> Im Zuge dieser Weiterbildung werden vom Weiterbildungsträger alle drei Prüfungsleistungen abgenommen. Bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfung erhält der Teilnehmer (TN) vom Weiterbildungsträger ein Zertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass der Prüfling die Anforderungen des BAFA an die Qualifikation von Energieberatern im Rahmen des jeweiligen Bundesförderprogramms erfüllt.

Die Mitwirkung des BAFA umfasst folgende Aufgaben:

- Erstellung der schriftlichen Prüfung
- Herausgabe der schriftlichen Prüfung an den Weiterbildungsträger
- Prüfung des Beratungsberichts auf Förderfähigkeit
- Beisitz beim Fachgespräch
- Stichprobenkontrolle der schriftlichen Prüfungen

Anfragen richten Sie bitte an:

---

<sup>1</sup> Siehe Merkblatt:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Wohngebaeude/Berater/berater\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Berater/berater_node.html)

<sup>2</sup> Siehe Merkblatt:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Wohngebaeude/Berater/berater\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Berater/berater_node.html)

## **2.4 Zeitlicher Ablauf der Durchführung**

Der zeitliche Ablauf ist Anlage B „Zeitlicher Ablauf der Qualifikationsprüfung“ zu entnehmen.

# **3 Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude**

Im Folgenden wird das Vorgehen in Bezug auf die Durchführung der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude durch den Weiterbildungsträger (WB-Träger) beschrieben.

## **3.1 Vorbereitende Abstimmung WB-Träger / BAFA**

Plant der WB-Träger, eine den Anforderungen an die Zusatzqualifikation entsprechende Weiterbildung mit Qualifikationsprüfung durchzuführen, ist diese beim BAFA unter Vorlage des inhaltlichen Konzepts anzuzeigen. Das BAFA gleicht ab, ob inhaltlich die im Förderprogramm gestellten Anforderungen an die Weiterbildung berücksichtigt wurden.

Im nächsten Schritt kann der WB-Träger die Weiterbildung terminlich gemäß der Vorgaben konzipieren und die Termine für die Prüfungsleistungen (schriftliche Prüfung, Einreichung Beratungsbericht, Fachgespräch sowie Ersatztermine) mit dem BAFA abstimmen. Hierbei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass auch ausreichend Zeit für die Bearbeitung des Fragenpools zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht sowie für eine eventuelle Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung bzw. Nachbesserung des Beratungsberichts.

Der WB-Träger erhält einen Fragenpool mit Übungsfragen für die Prüflinge zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung. Gleiches Vorgehen gilt analog, wenn WB-Träger für Teilnehmer, die bereits über eine entsprechende Weiterbildung verfügen, eine Qualifikationsprüfung ohne zusätzliche Weiterbildung anbieten. Die Übungsfragen sind an die Prüflinge auszuhändigen und dienen der zusätzlichen Prüfungsvorbereitung.

## **3.2 Auswahl / Zulassung der Teilnehmer**

Da es keine Zulassungsvoraussetzungen gibt, sollten die WB-Träger die TN im Vorfeld bestmöglich beraten, ob Sie über die geeigneten Kompetenzen für einen erfolgreichen Abschluss der Prüfung verfügen.

In diesem Zusammenhang sollte kommuniziert werden, dass die Prüfung auf dem Niveau eines Abschlusses als Meister / Techniker oder im Rahmen eines Studiums mit Bachelor-Abschluss einzuordnen ist (Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens). Dies beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, wobei die Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn die TN über Praxiserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus verfügen.

Ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf kann eine zielführende Beratung unterstützen. Grundsätzlich bleibt jedoch die Art und Weise der Bewerber-Beratung den Weiterbildungsträgern überlassen.

### 3.3 Bestätigung über die Durchführung der Weiterbildung mit Qualifikationsprüfung

Wird die bereits beim BAFA angemeldete Weiterbildung / Qualifikationsprüfung wie geplant durchgeführt, müssen die Teilnehmerinformationen auch dem BAFA mitgeteilt werden. Jede Änderung, wie auch ein wiederholtes Antreten eines Teilnehmers zur Prüfung, bezüglich der Prüfungsteilnehmer ist dem BAFA gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem ist jedem Teilnehmer eine Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme durch das BAFA auszuhändigen und, sofern die Einwilligung erteilt wurde, dem BAFA bei Mitteilung der Teilnehmerinformationen zu übermitteln. Das BAFA stellt zu diesem Zweck eine Muster-Einwilligungserklärung zur Verfügung.

Der WB-Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Wird die Weiterbildung z.B. aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl storniert, muss dies ebenso dem BAFA mitgeteilt werden.

### 3.4 Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf die Themengebiete Bautechnik, Anlagentechnik, Rechtliches, Bilanzierung, Wirtschaftlichkeit und Projektbericht.

Die Gewichtung der einzelnen Bereiche ist hierbei:

- Bautechnik 1/3
- Anlagentechnik 1/3
- Rechtliches, Bilanzierung, Wirtschaftlichkeit, Projektbericht 1/3

Zur **Prüfungsvorbereitung** kann von den TN ein Fragenpool mit Übungsfragen inklusive der richtigen Antworten genutzt werden. In der schriftlichen Prüfung finden sowohl Übungsfragen als auch nicht veröffentlichte Modifikationen der Übungsfragen Anwendung. Den Zugang zum Fragenpool erhalten die Teilnehmer vom Weiterbildungsträger. Dieser ist auch Ansprechpartner bei Fragen inhaltlicher oder technischer Art.

Die **Aufgabenstellungen** der schriftlichen Prüfung erfolgen analog zu dem Fragenpool im Antwort-Wahl-Format (Single- und Multiple-Choice-Format), als Aufgaben mit abhängigen Antwortalternativen (Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben), sowie als Rechenaufgaben.

Die **Vorlage für die schriftliche Prüfung** wird dem Weiterbildungsträger vom BAFA etwa eine Woche vor dem Prüfungstermin per Mail zugesendet. Die Lösungsskizze zur jeweiligen Prüfung erhält der Weiterbildungsträger ebenfalls per Mail vom BAFA, schnellstmöglich nach dem Durchführen der schriftlichen Prüfung. Dabei ist jeder Aufgabe eine Punktzahl zugeordnet und die Gesamtpunktzahl für alle Aufgaben vorgegeben. Der Anteil an Rechenaufgaben beträgt ca. 40 %.



Die **Bearbeitungszeit** beträgt 3 Stunden.

Für die Prüfung sind folgende **Unterlagen / Hilfsmittel** zulässig:

- Formelsammlung
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- nicht programmierbarer Taschenrechner und Geodreieck.

Die **Korrektur und Bewertung** erfolgt durch den Weiterbildungsträger anhand der in der zusammengestellten Prüfung / Lösung vorgegebenen Punktevergabe. Dies ist in einem tabellarischen Notenspiegel festhalten. Die schriftliche Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn eine **Mindestpunktzahl von insgesamt 60 %** erreicht ist. Die Weiterbildungsträger informieren das BAFA über die Prüfungsergebnisse und übersendet den entsprechend ausgefüllten Notenspiegel. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Sollte der Prüfling dann wieder durchfallen, hat er die Prüfung nicht bestanden und es erfolgt eine Mitteilung an das BAFA.

Das BAFA behält sich vor, Stichprobenkontrollen der Bewertung der schriftlichen Prüfungen beim Weiterbildungsträger im Rahmen einer Qualitätskontrolle durchzuführen.

Erscheinen die Prüfungsfragen / Lösungen dem Weiterbildungsträger nicht mehr aktuell oder fehlerhaft, ist durch den WB-Träger unmittelbar Rücksprache mit dem BAFA zu halten.

### **3.5 Erstellung Beratungsbericht / iSFP**

Grundlage für die Erstellung des Beratungsberichts / iSFP ist das BAFA-Merkblatt für die Erstellung eines Beratungsberichts / iSFP in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **3.5.1 Aufgabenstellung**

Ziel des Beratungsberichts sollte es sein, ein möglichst großes Einsparpotential und eine weitgehende Senkung des Primärenergiebedarfs für das Gebäude aufzuzeigen.

Die Beratung kann sich hierbei sowohl auf ein vom Prüfling selbst gewähltes Beispiel als auch auf eine vorgegebene Aufgabenstellung beziehen. Wird das Beispiel vom Prüfling selbst ausgewählt, ist im Vorfeld der Bearbeitung mit dem WB-Träger abzustimmen, ob das Objekt für die Erstellung des Beratungsberichts geeignet ist. Wird die Aufgabenstellung vom WB-Träger vorgegeben, kann es sich entweder um ein theoretisches Beispielgebäude, welches anhand von Plänen und Erläuterungen beschrieben wird, als auch um ein reales, aktuell zu sanierendes Gebäude handeln.

Möglich sind die Beratungsoptionen „Schritt-für-Schritt-Sanierung“ oder „Gesamtsanierung in einem Zug“ zu einem Effizienzhaus gemäß BEG. Die Ergebnisdarstellung in Form eines iSFP wird empfohlen. Die Bilanzierung kann nach DIN V 4108/4701 oder nach DIN V 18599 erfolgen.

Jeder Prüfling hat ein eigenes Objekt (Gebäude) für die Erstellung des Berichts zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Prüfling einen individuellen Bericht anfertigt.

Für die Anerkennung als Prüfungsleistung muss vom Prüfling ein eigener Beratungsbericht erstellt werden, der alle Anforderungen des BAFA an einen Beratungsbericht erfüllt. Dafür finden zwischen Prüfling und WB-Träger während der Bearbeitung Korrektorgespräche statt. Ebenso kann eine einmalige Überarbeitung bzw. Nachbesserung erfolgen, wenn der erstellte Beratungsbericht nach Prüfung beim BAFA nicht förderfähig ist. Sollte auch die Nachbesserung nicht zur Bejahung der

Förderfähigkeit des Beratungsberichts führen, gilt dieser Prüfungsteil als zum zweiten Male nicht bestanden.

Der Bearbeitungszeitraum des Beratungsberichts sollte angemessen sein und wird vom Weiterbildungsträger vorgegeben. Es können bis zu maximal 30 UE für die Erstellung des Beratungsberichts angerechnet werden.

Wichtig: Der gesamte Zeitraum für die Erstellung des Berichts durch die Prüflinge kann dabei 30 UE überschreiten, jedoch können maximal 30 UE insgesamt der Weiterbildung angerechnet werden.

### **3.5.2 Bewertung und Korrektur**

Durch die Erstellung eines Beratungsberichts / iSFP wird die Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Dies beinhaltet sowohl die Erarbeitung eines geeigneten Sanierungskonzeptes (Bilanzierung Bestandsgebäude, Sanierungsmaßnahmen, Wirtschaftlichkeit) als auch die richtige und für den Beratungsempfänger geeignete Darstellung bzw. Erläuterung (Beratungsbericht). Folgende Aspekte sollen daher bei der Bewertung durch den Weiterbildungsträger Berücksichtigung finden:

#### **Bestandsgebäude / IST-Zustand**

##### Geometrische und bauphysikalische Kennwerte

- Darstellung des Verlaufs der bilanzierten Systemgrenze, insbesondere in Hinblick auf den unteren sowie oberen Gebäudeabschluss, Treppenhaus und Kellerabgang. Dies kann z.B. mit den Grundrissen und dem Schnitt des Gebäudes dargestellt werden und muss zusätzlich zum Beratungsbericht / iSFP-Dokumente eingereicht werden.
- Ermittlung von beheiztem Volumen
- Erfassung und Berechnung der Hüll- und Gebäudenutzfläche
- Ermittlung der Bestandskonstruktionen (Flächen, U-Werte)
- Festlegungen zur Berücksichtigung der Wärmebrücken / Luftdichtheit

##### Anlagentechnische Kennwerte

- Eingabedaten Heizung,
- Eingabedaten TWW-Bereitung
- Ggf. Eingabedaten Lüftung
- Ggf. Eingabedaten Kühlung
- Ggf. Eingabedaten PV-Anlage

##### Energetische Bewertung des IST-Zustandes (Energiebilanz)

- Auswahl des Rechenverfahrens / Randbedingungen der Berechnung
- Nutz, End- und Primärenergiebedarf gesamt und nach Prozessbereichen
- Transmissionswärmeverlust
- Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust Referenzgebäude

→ Bei richtigen Eingabedaten und korrekter Software müssten an dieser Stelle die richtigen Kennwerte resultieren.

## Sanierungsmaßnahmen

### Allgemein

- Sinnvolles Gesamtkonzept (Auswahl der Maßnahmen, Reihenfolge der Maßnahmen, Umsetzung der Maßnahmen, Gegenüberstellung bestimmter Varianten)
- Anwendung des Best-Möglich-Prinzips

### Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle

- Betrachtung aller Bauteile
- Umsetzbare und baulich korrekte Sanierungsmaßnahmen / Konstruktionen (Z.B. Brandschutzanforderungen, Deckenhöhen, etc. beachten)
- Beschreibung und Ermittlung energetische Qualität der sanierten Bauteile (Dämmstärke, WLS und neue U-Werte)
- Angemessene energetische Qualität der Sanierungsmaßnahmen (z.B. U-Werte gemäß den Anforderungen an BEG-Einzelmaßnahmen)
- Angemessene und rechnerisch korrekte Berücksichtigung von Wärmebrücken und Luftdichtheit

### Sanierungsmaßnahmen der Anlagentechnik

- Betrachtung aller Bereiche (Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser, Stromerzeugung)
- Umsetzbare und technisch korrekte Sanierungsmaßnahmen der Gebäudetechnik für jeden Bereich
- Beschreibungen der Vorschläge zur Anlagentechnik (je nach installierter Anlagentechnik): wie z.B.: Jahresarbeitszahl (Wärmepumpe), Kesselwirkungsgrad (Heizkessel, Holzpellet-Öfen mit Wassertasche), Gesamtjahresnutzungsgrad (BHKW), solare Deckung, Kollektorart/-fläche und Pufferspeichergröße
- Eingabewerte / Berechnung Software

### Energetische Bewertung der Sanierungsvariante(n)

- Auswahl des Rechenverfahrens / Randbedingungen der Berechnung
- Nutz, End- und Primärenergiebedarf gesamt und nach Prozessbereichen
- Primärenergiebedarf Referenzgebäude
- Mittlere U-Werte

→ Bei richtigen Eingabedaten und korrekter Software müssten an dieser Stelle die richtigen Kennwerte resultieren.

## Kostendarstellung

### Ermittlung der Energiekosten

- Verbrauchsanpassung bei Vorliegen der Verbrauchsdaten
- Kosten der Energieträger
- Ermittlung der Kosten des Ausgangsfalls und der Sanierungsvariante(n)

### Ermittlung der Investitionskosten

- Berücksichtigung aller Maßnahmen
- Ermittlung von Gesamtkosten, Instandhaltungskosten (Sowieso-Kosten) und energieeffizienzbedingten Mehrkosten
- Ermittlung der Fördermittel

#### KenngroÙe

- Geeignete KenngroÙe für Darstellung der Wirtschaftlichkeit
- Berechnung der KenngroÙe für Darstellung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der energieeffizienzbedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung der Fördermittel
- Bei dynamischem Verfahren: Auswahl geeigneter Randbedingungen

#### **Dokumentation der oben genannten Angaben**

Für die Beratungsempfänger werden die wesentlichen oben genannten Festlegungen und Ergebnisse im Beratungsbericht mit dargestellt.

Im Rahmen der Qualifikationsprüfung kann im Rahmen der Korrektur und Bewertung des Beratungsberichtes eine zusätzliche Dokumentation erforderlich sein. (Z.B. ein Ausgabeprotokoll zur Berechnung mit der Software, die Angaben bzw. Kennwerte für die Prüfung der Plausibilität des empfohlenen -Effizienzhausniveaus gemäß BEG oder die Software-Datei.)

#### **Beratungsbericht / iSFP**

Zwingend erforderlich ist die Einhaltung aller Anforderungen des zum Zeitpunkt der Berichterstellung jeweils aktuellen Merkblatts für die Erstellung eines Beratungsberichts / individuellen Sanierungsfahrplans des BAFA. Die detaillierten Vorgaben sind an dieser Stelle nicht noch einmal gesondert aufgeführt und beinhalten über die oben aufgeführten Aspekte beispielsweise auch den Hinweis auf weitere, mit der Sanierung verbundene Vorteile, wie z.B. Einbruchsicherheit und thermische Behaglichkeit, aber insbesondere auch den durch die Maßnahmen erbrachten Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung.

In Bezug auf den Beratungsbericht sollten zudem folgende Aspekte bei der Bewertung Berücksichtigung finden:

- Übersichtliche Gliederung / Gesamtdarstellung (ggf. Zusammenfassung am Anfang)
- Verständliche Erläuterungen und Darstellungen
- Keine unzutreffenden Standardformulierungen (Textbausteine Software)
- Rechtschreibung, Ausdrucksweise, Satzzeichensetzung und Grammatik
- Korrekte Fachbegriffe
- Korrekte Darstellungen von Anforderungsgrößen, KenngroÙen und Graphiken
- Ggf. Anhang mit Eingabedaten und Berechnungsergebnissen

Erfolgt die Ergebnisdarstellung als iSFP sind einige der genannten Aspekte ggf. in der Software standardisiert.

#### **Erforderliche Fehlerkorrekturen**

Insbesondere folgende Fehler sollten für eine Anerkennung als Prüfungsleistung durch den WB-Träger und vor der Einreichung beim BAFA zwingend behoben werden:

- Die BAFA-Anforderungen an einen Beratungsbericht sind nicht erfüllt.
- Erläuterungen im Beratungsbericht und durchgeführte Berechnungen stimmen in wesentlichen Punkten nicht überein.
- Sanierungskonzept ist nicht nachvollziehbar, da die Zusammenfassung und die Erläuterung der Maßnahmen oder die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt.
- Die Empfehlung stimmt nicht mit den ermittelten Ergebnissen überein.
- Sanierungskonzept ist grundsätzlich nicht sinnvoll oder nicht ausreichend umfassend.
- Die Sanierungsmaßnahmen der Bauteile erfüllen nicht oder (ohne nachvollziehbare Begründung) gerade eben die Mindestanforderungen nach GEG.
- Die ermittelten Energie-Kennwerte sind grundlegend falsch.
- Die ermittelten Investitionskosten sind grundlegend falsch.
- Die Wirtschaftlichkeit erfolgt ohne weitere Erläuterung und ohne nachvollziehbaren Grund nicht auf Basis der energieeffizienzbedingten Mehrkosten.
- Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt mit grundlegend falschen Kosten der Energieträger (z.B. bei falscher Kommastelle beim Energiepreis).

Wenn der Beratungsbericht vom Weiterbildungsträger als Prüfungsleistung anerkannt wurde und aus Sicht des Prüflings und des Weiterbildungsträgers förderfähig ist, wird dieser beim BAFA eingereicht und dort in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an einen Beratungsbericht / iSFP im Rahmen des Förderprogramms geprüft. Sollte der Beratungsbericht vom BAFA nicht anerkannt werden, zählt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine Nachbesserung und erneute Einreichung des Berichts ist möglich und wird als zweiter Prüfungsversuch (vgl. Punkt 3.7) gewertet. Sollte auch die Nachbesserung nach erneuter Prüfung durch das BAFA nicht zur Anerkennung führen, ist der Prüfling durchgefallen.

## 3.6 Fachgespräch

### 3.6.1 Aufgabenstellung

Grundlage des Fachgesprächs ist der vom Weiterbildungsträger anerkannte und vom BAFA hinsichtlich der Anforderungen an einen Beratungsbericht im Rahmen des Förderprogramms geprüfte Beratungsbericht / iSFP.

Empfohlen wird die **Durchführung in Form eines Rollenspiels** als fiktive Beratungssituation, in der der Prüfling (Rolle des Energieberaters) den Beratungsbericht / iSFP dem Prüfer (Rolle eines fachkundigen Beratungsempfängers) erläutert:

- Zielsetzung der Beratung
- Bewertung des Bestands
- Vorstellung der Sanierungsmaßnahmen

- Erzielte Einsparungen
- Kostendarstellung
- Mehrwerte der Sanierung

Aus Zeitgründen kann es hierbei sinnvoll sein, z.B. nur eine bauliche Sanierungsmaßnahme exemplarisch detaillierter zu erläutern.

Im anschließenden Gespräch werden durch Rückfragen der Prüfer inhaltliche Aspekte zur Ausgangssituation, zu den vorgeschlagenen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen und zu den Ergebnissen (GEG, Wirtschaftlichkeit) vertieft. Darüber hinaus können fachliche Fragen sowie Fragen allgemeiner Art, wie z.B. zu Mehrwerten oder zu den an eine Energieberatung anschließenden weiteren Schritten gestellt werden.

**Ziel** des Beratungsgesprächs sollte es sein, den für das Gebäude und den Kunden bestmöglichen Sanierungsstandard und damit eine zukunftsweisende Variante aufzuzeigen. Bei zwei Varianten kann z.B. die bessere Variante optimal (aber natürlich auch angemessen) dargestellt werden. Auch hier sollte insbesondere auch der durch die Maßnahmen erbrachten Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung hervorgehoben werden.

Durch das Fachgespräch soll ersichtlich werden, ob der Beratungsbericht / iSFP vom Prüfling selbst erstellt und verstanden wurde, ob die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Beratung vorhanden sind und ob die Beratungskompetenz für die erfolgreiche Durchführung eines Beratungsgesprächs gegeben ist.

Der Richtwert für die **Dauer** des Fachgesprächs beträgt 30 Minuten. Dabei sollte der Anteil der Erläuterung des Sanierungskonzepts durch den Prüfling etwa die Hälfte der Gesamtdauer des Fachgesprächs betragen.

### **3.6.2 Durchführung und Bewertung**

Die **Durchführung und Bewertung** des Fachgesprächs in Form eines Einzelgesprächs erfolgt durch den Weiterbildungsträger mit mindestens zwei Prüfern sowie mindestens eines Prüfers vom BAFA. Die Anwesenheit anderer Teilnehmer beim Fachgespräch ist zulässig und ermöglicht die Reflexion und den Austausch in Bezug auf die erarbeiteten Sanierungskonzepte und die Kommunikation gegenüber den Beratungsempfängern / Prüfern. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Prüflings. Personen, die selbst die Qualifikationsprüfung ablegen, sind erst nach Absolvierung des eigenen Fachgesprächs als Zuschauer zugelassen.

Die Prüfer müssen beurteilen, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, eine Energieberatung für Wohngebäude erfolgreich durchzuführen. Das BAFA verfügt über ein Vetorecht und kann damit über Bestehen bzw. Nichtbestehen entscheiden.

Die Erläuterung des Beratungsberichts, die Fragen der Prüfer und Beisitzenden und die Antworten des Prüflings sowie die Beurteilung werden durch den Weiterbildungsträger protokolliert.

Die Vorlage in Anlage A „Checkliste Fachgespräch Qualifikationsprüfung“ kann als Arbeitshilfe für die Durchführung, Bewertung und Protokollierung der Fachgespräche genutzt werden.

Fällt der Prüfling durch die mündliche Prüfung, kann er diese einmal wiederholen. Sollte er wieder durchfallen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

Bei Krankheit des Prüflings kann der Termin für die Durchführung des Fachgesprächs gegen Vorlage eines Attests in Abstimmung mit WB-Träger und BAFA verschoben werden.

### **3.7 Dritter Prüfungsversuch**

Die Prüflinge haben zunächst zwei Versuche je Prüfungsabschnitt (vgl. 3.4, 3.5.2 und 3.6.2). Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, ist ein Dritter Versuch (je Prüfungsabschnitt) möglich, jedoch nur, wenn vor dem dritten Prüfungsversuch 40 Unterrichtseinheiten im Vertiefungsmodul wiederholt wurden.

Es müssen alle Prüfungsabschnitte (schriftliche Prüfung, Erstellung des Beratungsberichts und Fachgespräch) wiederholt werden, unabhängig davon, welcher Prüfungsabschnitt zuvor zweimal nicht bestanden wurde.

Der dritte Versuch muss innerhalb von drei Jahren ab Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs vollständig abgeschlossen sein. Vollständig abgeschlossen bedeutet, das Fachgespräch, als letzter Prüfungsteil, muss innerhalb des drei Jahres Zeitraums erfolgen.

Die drei Jahre berechnen sich:

Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung ab Mitteilung des Nichtbestehens durch den Weiterbildungsträger an den Prüfling.

Im Falle der Nicht-Anerkennung des Beratungsberichts durch das BAFA, ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung durch das BAFA an den Weiterbildungsträger.

Im Falle des Nichtbestehens des Fachgesprächs: Tag des Fachgesprächs.

Sollte die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden sein, hat der Prüfling die Weiterbildung in vollem Umfang zu wiederholen bevor er erneut an einem Prüfungsversuch teilnehmen kann.

### **3.8 Abschlusszertifikat**

Der Weiterbildungsträger stellt nach erfolgreich absolvierter Prüfung das Abschlusszertifikat aus und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifikationsprüfung mit folgender Formulierung:

"Der Prüfling hat die Qualifikationsprüfung Energieberatung erfolgreich absolviert und erfüllt die derzeit geltenden Anforderungen des BAFA an die Qualifikation von Energieberatern für das Bundesförderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“."

Daneben wird die Bildwortmarke des BAFA verwendet. Diese wird dem WB-Träger nach der mündlichen Prüfung übermittelt.

## **4 Ergänzungsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599**

### **4.1 Vorbereitende Abstimmung Weiterbildungsträger / BAFA**

Plant der Weiterbildungsträger, eine den Anforderungen an die Zusatzqualifikation entsprechende Weiterbildung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 durchzuführen,

muss diese beim BAFA unter Vorlage des inhaltlichen Konzepts angezeigt werden. Das BAFA gleicht ab, ob inhaltlich die im Förderprogramm gestellten Anforderungen an die Weiterbildung berücksichtigt wurden.

Im nächsten Schritt kann der WB-Träger die Weiterbildung gemäß der Vorgaben konzipieren und die Termine für die Prüfungsleistungen (schriftliche Prüfung mit möglichem Wiederholungstermin, Einreichung Beratungsbericht, Fachgespräch) mit dem BAFA abstimmen.

Hierbei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass auch ausreichend Zeit für die Bearbeitung des Fragenpools zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht sowie für eine eventuelle Wiederholung der schriftlichen Prüfung bzw. Nachbesserung des Beratungsberichts.

Der WB-Träger erhält den Fragenpool mit den Übungsfragen für die Prüflinge zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung.

Gleiches Vorgehen gilt analog, wenn Weiterbildungsträger für Teilnehmer, die bereits über eine entsprechende Weiterbildung verfügen, eine Qualifikationsprüfung ohne zusätzliche Weiterbildung anbieten. Die Übungsfragen sind an die Prüflinge auszuhändigen und dienen der zusätzlichen Prüfungsvorbereitung.

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Weiterbildung absolviert, die den gültigen Anforderungen des BAFA an eine Weiterbildung entspricht<sup>3</sup>, kann diese anerkannt werden und die Ergänzungsprüfung davon unabhängig bei einem Weiterbildungsträger abgenommen werden.

## **4.2 Auswahl / Zulassung der Teilnehmer**

Zulassungsvoraussetzung für die Ergänzungsprüfung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 ist, dass der Prüfling bereits eine Qualifikationsprüfung für die Energieberatung für Wohngebäude abgelegt hat. Mit der Ergänzungsprüfung sollen darauf aufbauend insbesondere die darüber hinaus zusätzlich erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 nachgewiesen werden.

Aufgrund der höheren Komplexität im Bereich der Nichtwohngebäude ist für die Anerkennung als Energieberater im Modul 2 „Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599“ des Förderprogramms "Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" bzw. des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude- Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen“ als weitere Zulassungsvoraussetzung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden, erforderlich.

## **4.3 Bestätigung über die Durchführung der Weiterbildung mit Qualifikationsprüfung**

Wird die bereits beim BAFA angemeldete Weiterbildung / Qualifikationsprüfung wie geplant durchgeführt, müssen die Teilnehmerinformationen auch dem BAFA mitgeteilt werden. Jede

---



Änderung bezüglich der Teilnehmer, wie auch ein wiederholtes Antreten eines Teilnehmers zur Prüfung, ist dem BAFA gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Wird die Weiterbildung z.B. aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl storniert, muss dies ebenso dem BAFA mitgeteilt werden.

Der WB-Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

#### **4.4 Durchführung der schriftlichen Ergänzungsprüfung**

In der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden schwerpunktmäßig die Fachkenntnisse (und Fähigkeiten) abgefragt, die sich ausschließlich auf die Energieberatung Nichtwohngebäude beziehen und bei der Energieberatung für Wohngebäude nicht zum Tragen kommen. Dies ist insbesondere der Bereich Gebäudetechnik und Bilanzierung nach DIN V 18599.

Zur **Prüfungsvorbereitung** kann von den TN ein Fragenpool mit Übungsfragen inklusive der richtigen Antworten genutzt werden. In der schriftlichen Prüfung finden sowohl Übungsfragen als auch nicht veröffentlichte Modifikationen der Übungsfragen Anwendung. Den Zugang zum Fragenpool erhalten die Teilnehmer vom Weiterbildungsträger. Dieser ist auch Ansprechpartner bei Fragen inhaltlicher oder technischer Art.

Die **Aufgabenstellungen** der schriftlichen Ergänzungsprüfung erfolgen analog zu dem Fragenpool im Antwort-Wahl-Format (Single- und Multiple-Choice-Format), als Aufgaben mit abhängigen Antwortalternativen (Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben), sowie als Rechenaufgaben.

Die **Vorlage für die schriftliche Prüfung** wird dem Weiterbildungsträger vom BAFA eine Woche vor dem Prüfungstermin per Mail zugesendet. Die Lösungsskizze zur jeweiligen Prüfung erhält der Weiterbildungsträger ebenfalls per Mail vom BAFA schnellstmöglich nach dem Durchführen der schriftlichen Prüfung. Dabei ist jeder Aufgabe eine Punktzahl zugeordnet und die Gesamtpunktzahl für alle Aufgaben vorgegeben. Der Anteil an Rechenaufgaben beträgt ca. 1/3. Die **Bearbeitungszeit** beträgt 1,5 Stunden.

Für die Prüfung sind folgende **Unterlagen / Hilfsmittel** zulässig:

- Formelsammlung
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- nicht programmierbarer Taschenrechner und Geodreieck.

Die **Korrektur und Bewertung** erfolgt durch den WB-Träger anhand der in der zusammengestellten Prüfung / Lösung vorgegebenen Punktevergabe. Die schriftliche Ergänzungsprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn eine **Mindestpunktzahl von insgesamt 60 %** erreicht ist. Der Weiterbildungsträger informiert das BAFA über die Prüfungsergebnisse und übersendet den ausgefüllten Notenspiegel. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Sollte der Prüfling dann wieder durchfallen, hat er die Prüfung nicht bestanden.

Das BAFA behält sich vor, Stichprobenkontrollen der Bewertung der schriftlichen Prüfungen beim Weiterbildungsträger durchzuführen.

Erscheinen die Prüfungsfragen / Lösungen nicht mehr aktuell oder fehlerhaft, ist durch den WB-Träger unmittelbar Rücksprache mit dem BAFA zu halten.

## **4.5 Erstellung Beratungsbericht**

Grundlage für die Erstellung des Beratungsberichts ist das BAFA-Merkblatt „Hinweise zur Erstellung eines Beratungsberichts auf Grundlage der DIN V 18599“ in der jeweils aktuellen Fassung.

### **4.5.1 Aufgabenstellung**

Ziel des Beratungsberichts sollte es sein, ein möglichst großes Einsparpotential aufzuzeigen und damit eine zukunftsweisende Variante aufzuzeigen.

Die Beratung kann sich hierbei sowohl auf ein vom Prüfling selbst gewähltes Beispiel als auch auf eine vorgegebene Aufgabenstellung beziehen. Wird das Beispiel vom Prüfling selbst ausgewählt, ist im Vorfeld der Bearbeitung mit dem WB-Träger abzustimmen, ob das Objekt für die Erstellung des Beratungsberichts geeignet ist. Wird die Aufgabenstellung vom WB-Träger vorgegeben, kann es sich entweder um ein theoretisches Beispielgebäude, welches anhand von Plänen und Erläuterungen beschrieben wird, als auch um ein reales, aktuell zu sanierendes Gebäude handeln.

Jeder Prüfling hat ein eigenes Objekt (Gebäude) für die Erstellung des Berichts zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Prüfling einen individuellen Bericht anfertigt.

Als Grundlage für die Aufgabenstellung sollten immer folgende Vorgaben zum Tragen kommen:

#### **Ist-Zustand**

##### **BWZ Nummer**

- 1.300 Verwaltungsgebäude
- 4.100 Allgemeinbildende Schulen
- 4.200 Berufsbildende Schulen
- 4.300 Bildungseinrichtungen für Erwachsene
- 4.400 Kinderbetreuungseinrichtungen
- 4.700 Veranstaltungsgebäude

##### **Gebäudegröße**

- ab 500 qm

##### **Zonen**

- Mehr als eine Zone

##### **Gebäudehülle**

Die Art der Gebäudehülle ist so zu wählen, dass möglichst viele Bauteile einen schlechten U-Wert aufweisen, die eine umfassende Beratungsleistung nach sich ziehen.

##### **Technische Ausstattung**

Im Ist-Zustand ist die Art der technischen Ausstattung nicht entscheidend, es ist darauf zu achten, dass das Anlagenalter der Heizung so gewählt wird, dass ein Austausch sinnvoll ist.

## Ziel-Zustand

- Anzustreben ist die Beratung zu einem Effizienzhaus 70 Standard oder besser, nur, wenn technisch nicht möglich sollte auf den Effizienzhaus 100 Standard ausgewichen werden.
- Erneuerbare Energien sind einzubinden
- Eine Lüftungsanlage ist einzuplanen.

Für die Anerkennung als Prüfungsleistung muss vom Prüfling ein eigener Beratungsbericht erstellt werden, der alle Anforderungen des BAFA an einen Beratungsbericht erfüllt. Dafür finden zwischen Prüfling und WB-Träger während der Bearbeitung Korrektorgespräche statt. Ebenso kann eine einmalige Überarbeitung bzw. Nachbesserung erfolgen, wenn der erstellte Beratungsbericht nach Prüfung beim BAFA nicht förderfähig ist. Sollte auch die Nachbesserung nicht zur Bejahung der Förderfähigkeit des Beratungsberichts führen, gilt dieser Prüfungsteil als zum zweiten Male nicht bestanden.

Der Bearbeitungszeitraum des Beratungsberichts sollte angemessen sein und wird vom Weiterbildungsträger vorgegeben. Es können bis zu maximal 13 UE für die Erstellung des Beratungsberichts angerechnet werden.

Wichtig: Der gesamte Zeitraum für die Erstellung des Berichts durch die Prüflinge kann dabei 13 UE überschreiten, jedoch können maximal 13 UE insgesamt der Weiterbildung angerechnet werden.

### **4.5.2 Bewertung und Korrektur**

Durch die Erstellung eines Beratungsberichts wird die Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Dies beinhaltet sowohl die Erarbeitung eines geeigneten Sanierungskonzeptes (Bilanzierung Bestandsgebäude, Sanierungsmaßnahmen, Wirtschaftlichkeit) als auch die richtige und für den Beratungsempfänger geeignete Darstellung bzw. Erläuterung (Beratungsbericht).

Aufgrund der höheren Komplexität im Bereich der Nichtwohngebäude und den teilweise sehr unterschiedlichen Beratungsempfängern ist dies deutlich anspruchsvoller als im Wohngebäudebereich. Fachkenntnisse und Fähigkeiten aus der Energieberatung für Wohngebäude und bereits gewonnene Praxiserfahrung sind hierfür zwingend erforderlich und kommen im Zuge der Ausarbeitung noch einmal zum Tragen.

Folgende Aspekte sollen bei der Bewertung durch den Weiterbildungsträger Berücksichtigung finden:

### **Bestandsgebäude / IST-Zustand**

#### Geometrische und bauphysikalische Kennwerte

- Ermittlung von beheiztem Volumen
- Zonierung mit Beleuchtungsbereichen, Nutzungsprofilen und Warmwasserbedarf
- Zonenweise Erfassung und Berechnung der Hüll- und Nettogrundfläche (sowie prozentuale Anteile)
- Zonenweise Ermittlung der Bestandskonstruktionen (Flächen, U-Werte)
- Zonenweise Festlegungen zur Berücksichtigung der Wärmebrücken / Luftdichtheit

### Anlagentechnische Kennwerte, ggf. je Versorgungsbereich mit Zonenzuordnung

- Eingabedaten Heizung
- Ggf. Eingabedaten Kühlung
- Ggf. Eingabedaten RLT
- Ggf. Eingabedaten TWW-Bereitung
- Eingabedaten Beleuchtung
- Ggf. Eingabedaten PV-Anlage

### Energetische Bewertung des IST-Zustandes (Energiebilanz)

- Auswahl des Rechenverfahrens / Randbedingungen der Berechnung
- Nutz, End- und Primärenergiebedarf gesamt und nach Prozessbereichen
- Primärenergiebedarf Referenzgebäude
- Mittlere U-Werte

→ Bei richtigen Eingabedaten und korrekter Software müssten an dieser Stelle die richtigen Kennwerte resultieren.

### Sanierungsmaßnahmen

#### Allgemein

- Sinnvolles Gesamtkonzept (Auswahl der Maßnahmen, Reihenfolge der Maßnahmen, Umsetzung der Maßnahmen, Gegenüberstellung bestimmter Varianten)
- Anwendung des Best-Möglich-Prinzips

#### Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle

- Betrachtung aller Bauteile
- Umsetzbare und baulich korrekte Sanierungsmaßnahmen / Konstruktionen (Z.B. Brandschutzanforderungen, Deckenhöhen, etc. beachten)
- Beschreibung und Ermittlung energetische Qualität der sanierten Bauteile (Dämmstärke, WLS und neue U-Werte)
- Angemessene energetische Qualität der Sanierungsmaßnahmen (U-Werte angemessen) (i.d.R. Referenz BEG-Einzelmaßnahmen)
- Angemessene und rechnerisch korrekte Berücksichtigung von Wärmebrücken und Luftdichtheit

#### Sanierungsmaßnahmen der Anlagentechnik

- Betrachtung aller Bereiche (Heizung, Kühlung, RLT, Trinkwarmwasser, Beleuchtung, Stromerzeugung)
- Umsetzbare und technisch korrekte Sanierungsmaßnahmen der Gebäudetechnik für jeden Bereich
- Beschreibungen der Vorschläge zur Anlagentechnik (je nach installierter Anlagentechnik): wie z.B.: Jahresarbeitszahl (Wärmepumpe), Kesselwirkungsgrad (Heizkessel), Gesamtjahresnutzungsgrad (BHKW), solare Deckung, Kollektorart/-fläche und Pufferspeichergröße

- Eingabewerte / Berechnung Software

#### Energetische Bewertung der Sanierungsvariante(n)

- Auswahl des Rechenverfahrens / Randbedingungen der Berechnung
- Nutz, End- und Primärenergiebedarf gesamt und nach Prozessbereichen
- Primärenergiebedarf Referenzgebäude
- Mittlere U-Werte

→ Bei richtigen Eingabedaten und korrekter Software müssten an dieser Stelle die richtigen Kennwerte resultieren.

#### **Kostendarstellung**

##### Ermittlung der Energiekosten

- Verbrauchsanpassung bei Vorliegen der Verbrauchsdaten
- Kosten der Energieträger
- Ermittlung der Kosten des Ausgangsfalls und der Sanierungsvariante(n)

##### Ermittlung der Investitionskosten

- Berücksichtigung aller Maßnahmen
- Ermittlung von Gesamtkosten, Instandhaltungskosten (Sowieso-Kosten) und energieeffizienzbedingten Mehrkosten
- Ermittlung der Fördermittel

##### Kenngroße

- Geeignete Kenngröße für Darstellung der Wirtschaftlichkeit
- Berechnung der Kenngröße für Darstellung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der energieeffizienzbedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung der Fördermittel
- Bei dynamischem Verfahren: Auswahl geeigneter Randbedingungen

#### **Dokumentation der oben genannten Angaben**

Für die Beratungsempfänger werden die wesentlichen oben genannten Festlegungen und Ergebnisse im Beratungsbericht mit dargestellt.

Im Rahmen der Qualifikationsprüfung kann im Rahmen der Korrektur und Bewertung des Beratungsberichtes eine zusätzliche Dokumentation erforderlich sein. (Z.B. ein Ausgabeprotokoll zur Berechnung mit der Software oder die Software-Datei.)

#### **Beratungsbericht**

Zwingend erforderlich ist die Einhaltung aller Anforderungen des zum Zeitpunkt der Berichterstellung jeweils aktuellen Merkblatts für die Erstellung eines Beratungsberichts des BAFA. Die detaillierten Vorgaben sind an dieser Stelle nicht noch einmal gesondert aufgeführt und beinhalten über die oben aufgeführten Aspekte beispielsweise auch den Hinweis auf weitere, mit der Sanierung verbundene Vorteile wie z.B. Einbruchsicherheit und thermische Behaglichkeit. Insbesondere muss auch der durch die Maßnahmen erbrachten Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung hervorgehoben werden.

In Bezug auf den Beratungsbericht sollten zudem folgende Aspekte bei der Bewertung Berücksichtigung finden:

- Übersichtliche Gliederung / Gesamtdarstellung (ggf. Zusammenfassung am Anfang)
- Verständliche Erläuterungen und Darstellungen
- Keine unzutreffenden Standardformulierungen (Textbausteine Software)
- Rechtschreibung, Ausdrucksweise, Satzzeichensetzung und Grammatik
- Korrekte Fachbegriffe
- Korrekte Darstellungen von Anforderungsgrößen, Kenngrößen und Grafiken
- Ggf. Anhang mit Eingabedaten und Berechnungsergebnissen

### **Erforderliche Fehlerkorrekturen**

Insbesondere folgende Fehler sollten für eine Anerkennung als Prüfungsleistung durch den WB-Träger und vor der Einreichung beim BAFA zwingend behoben werden:

- Die BAFA-Anforderungen an einen Beratungsbericht sind nicht erfüllt.
- Erläuterungen im Beratungsbericht und durchgeführte Berechnungen stimmen in wesentlichen Punkten nicht überein.
- Sanierungskonzept ist nicht nachvollziehbar, da die Zusammenfassung und die Erläuterung der Maßnahmen oder die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt.
- Die Empfehlung stimmt nicht mit den ermittelten Ergebnissen überein.
- Sanierungskonzept ist grundsätzlich nicht sinnvoll oder nicht ausreichend umfassend.
- Die Sanierungsmaßnahmen der Bauteile erfüllen nicht oder (ohne nachvollziehbare Begründung) gerade eben die Mindestanforderungen nach GEG.
- Die ermittelten Energie-Kennwerte sind grundlegend falsch.
- Die ermittelten Investitionskosten sind grundlegend falsch.
- Die Wirtschaftlichkeit erfolgt ohne weitere Erläuterung und ohne nachvollziehbaren Grund nicht auf Basis der energieeffizienzbedingten Mehrkosten.
- Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt mit grundlegend falschen Kosten der Energieträger (z.B. bei falscher Kommastelle beim Energiepreis).

Wenn der Beratungsbericht vom Weiterbildungsträger als Prüfungsleistung anerkannt wurde und aus Sicht des Prüflings und des Weiterbildungsträgers förderfähig ist, wird dieser beim BAFA eingereicht und dort in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an einen Beratungsbericht im Rahmen des Förderprogramms geprüft. Sollte der Beratungsbericht vom BAFA nicht anerkannt werden, zählt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine Nachbesserung und erneute Einreichung des Berichts ist möglich und wird als zweiter Prüfungsversuch (vgl. Punkt 4.7) gewertet. Sollte auch die Nachbesserung nach erneuter Prüfung durch das BAFA nicht zur Anerkennung führen, ist der Prüfling durchgefallen.

## 4.6 Fachgespräch

Im Rahmen des Fachgespräches wird die bereits bei der Erstellung des Beratungsberichts zum Einsatz gekommene Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Darüber hinaus bietet das Fachgespräch die Möglichkeit, die Beratungskompetenzen des Prüflings vor einem Gremium oder im persönlichen Gespräch zu beurteilen.

### 4.6.1 Aufgabenstellung

Grundlage des Fachgesprächs ist der vom Weiterbildungsträger anerkannte und vom BAFA hinsichtlich der Anforderungen an einen Beratungsbericht im Rahmen des Förderprogramms geprüfte Beratungsbericht.

Empfohlen wird die **Durchführung in Form eines Rollenspiels** als fiktive Beratungssituation, in der der Prüfling (Rolle des Energieberaters) den Beratungsbericht dem Prüfer (Rolle eines fachkundigen Beratungsempfängers) erläutert:

- Zielsetzung der Beratung
- Bewertung des Bestands
- Vorstellung der Sanierungsmaßnahmen
- Erzielte Einsparungen
- Kostendarstellung
- Mehrwerte der Sanierung

Die Erläuterung sollte anhand eines erstellten Handouts (z.B. in Form einer Power-Point-Präsentation) erfolgen, welches in einer realen Beratungssituation einem Gremium vorgelegt werden kann. Aufgrund der hohen Komplexität und der begrenzten Zeit sollte im Vorfeld abgestimmt werden, in welcher Tiefe die jeweiligen Aspekte erläutert werden.

Im anschließenden Gespräch werden inhaltliche Aspekte zur Ausgangssituation, zu den vorgeschlagenen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen und zu den Ergebnissen (GEG, Wirtschaftlichkeit) vertieft. Darüber hinaus können fachliche Fragen sowie Fragen allgemeiner Art, wie z.B. zu Mehrwerten oder zu den an eine Energieberatung anschließenden weiteren Schritten gestellt werden. Der inhaltliche Schwerpunkt sollte hierbei insbesondere auf den Themengebieten liegen, die speziell für Nichtwohngebäude relevant sind.

**Ziel** des Beratungsgesprächs sollte es sein, den für das Gebäude und den Kunden bestmöglichen Sanierungsstandard und damit eine zukunftsweisende Variante aufzuzeigen. Bei 2 Varianten kann z.B. die bessere Variante optimal (aber natürlich auch angemessen) dargestellt werden. Auch hier sollte insbesondere auch der durch die Maßnahmen erbrachten Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung hervorgehoben werden.

Durch das Fachgespräch soll ersichtlich werden, ob der Beratungsbericht vom Prüfling selbst erstellt und verstanden wurde, ob die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Beratung vorhanden sind und ob die Beratungskompetenz für die erfolgreiche Durchführung eines Beratungsgesprächs gegeben ist. Der Richtwert für die **Dauer** des Fachgesprächs beträgt 45 Minuten. Dabei sollte der Anteil der Erläuterung des Sanierungskonzepts durch den Prüfling etwa 2/3 der Gesamtdauer des Fachgesprächs betragen.

#### **4.6.2 Durchführung und Bewertung**

Die **Durchführung und Bewertung** des Fachgesprächs in Form eines Einzelgesprächs erfolgt durch den Weiterbildungsträger mit mindestens zwei Prüfern sowie mindestens eines Prüfers vom BAFA. Die Anwesenheit anderer Teilnehmer beim Fachgespräch ist zulässig und ermöglicht die Reflexion und den Austausch in Bezug auf die erarbeiteten Sanierungskonzepte und die Kommunikation gegenüber den Beratungsempfängern / Prüfern. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Prüflings. Personen, die selbst die Qualifikationsprüfung ablegen, sind erst nach Absolvierung des eigenen Fachgesprächs als Zuschauer zugelassen.

Die Prüfer müssen beurteilen, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, eine Energieberatung für Nichtwohngebäude erfolgreich durchzuführen. Das BAFA verfügt über ein Vetorecht und kann damit über Bestehen oder Nichtbestehen entscheiden. Die Erläuterung des Beratungsberichts, die Fragen der Prüfer und Beisitzenden und die Antworten des Prüflings sowie die Beurteilung werden durch den Weiterbildungsträger protokolliert.

Die Vorlage „Checkliste Fachgespräch Qualifikationsprüfung“ in Anlage A kann als Arbeitshilfe für die Durchführung, Bewertung und Protokollierung der Fachgespräche genutzt werden.

Fällt der Prüfling durch die mündliche Prüfung, kann er diese einmal wiederholen. Sollte er wieder durchfallen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

Bei Krankheit des Prüflings kann der Termin für die Durchführung des Fachgesprächs gegen Vorlage eines Attests in Abstimmung mit WB-Träger und BAFA verschoben werden.

#### **4.7 Dritter Prüfungsversuch**

Die Prüflinge haben zunächst zwei Versuche je Prüfabschnitt (vgl. 4.4, 4.5.2 und 4.6.2). Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, ist ein Dritter Versuch (je Prüfabschnitt) möglich, jedoch nur, wenn vor dem dritten Prüfversuch 40 Unterrichtseinheiten im Vertiefungsmodul wiederholt wurden.

Es müssen alle Prüfabschnitte (schriftliche Prüfung, Erstellung des Beratungsberichts und Fachgespräch) wiederholt werden, unabhängig davon, welcher Prüfabschnitt zuvor zweimal nicht bestanden wurde.

Der dritte Versuch muss innerhalb von drei Jahren ab Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs vollständig abgeschlossen sein. Vollständig abgeschlossen bedeutet, das Fachgespräch, als letzter Prüfungsteil, muss innerhalb des drei Jahres Zeitraums erfolgen.

Die drei Jahre berechnen sich:

Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung ab Mittelung des Nichtbestehens durch den Weiterbildungsträger an den Prüfling.

Im Falle der Nicht-Anerkennung des Beratungsberichts durch das BAFA, ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung durch das BAFA an den Weiterbildungsträger.

Im Falle des Nichtbestehens des Fachgesprächs; der Tag des Fachgesprächs.



## **4.8 Abschlusszertifikat**

Der Weiterbildungsträger stellt nach erfolgreich absolvierter Prüfung das Abschlusszertifikat aus und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifikationsprüfung mit folgender Formulierung:

"Der Prüfling hat die Qualifikationsprüfung Energieberatung erfolgreich absolviert und erfüllt die derzeit geltenden Anforderungen des BAFA an die Qualifikation von Energieberatern für das Modul 2 „Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599“ des Bundesförderprogramms „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“."

Daneben wird die Bildwortmarke des BAFA verwendet. Diese wird dem WB-Träger nach der mündlichen Prüfung übermittelt.

## 5 Anlagen

### Anlage A: Checkliste Fachgespräch Qualifikationsprüfung

<b>Name, Vorname des Teilnehmers</b>	<b>Datum:</b>
	Beginn:                      Ende:
<b>Prüfer:</b>	
<b>Notizen / Gesprächsprotokoll</b>	

**Notizen / Gesprächsprotokoll:**

Nr.	Ablauf	Bewertung (optional) (++ / + / 0 / - / --)
1.	<p><b>Bewertung des Bestands</b></p> <p><u>Mögliche beispielhafte Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachfragen zu Objekt, Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Nutzung, falls erforderlich.</li> <li>• Wie und wieso erfolgt die Zonierung? (Nur NWG)</li> <li>• Sind die Ergebnisse zum IST-Zustand plausibel?</li> <li>• Was ist in Bezug auf die Einheit kWh/(m<sup>2</sup>a) die Bezugsfläche?</li> <li>• Nachfragen, warum bestimmte Werte gut/schlecht sind.</li> <li>• Wie findet der Energieverbrauch der letzten Jahre Berücksichtigung? Ist dies bei einer Energieberatung erforderlich?</li> </ul>	
2.	<p><b>Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen</b></p> <p><u>Mögliche beispielhafte Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo liegen in Bezug auf die Sanierung die „Knackpunkte“? (z.B. Bau- oder Gebäudetechnik, die noch nicht erneuert werden müsste, Begrenzungen der Dämmstärke durch bauliche Gegebenheiten.)</li> <li>• Ist (unabhängig von der Aufgabenstellung) eine Komplettsanierung oder Schritt-für-Schritt-Sanierung sinnvoll? Nachfragen zu Reihenfolge und Zeitpunkte für einzelne Maßnahmen.</li> <li>• Welche Maßnahmen wären ebenso sinnvoll?</li> <li>• Warum haben Sie sich für / gegen eine Lüftungsanlage entschieden? Was sind die Vor-/Nachteile? Ist der Einbau einer Lüftungsanlage bei einer Komplettsanierung Pflicht?</li> <li>• Warum haben Sie sich für / gegen einen Pelletkessel, WP, etc. entschieden?</li> <li>• Warum haben Sie sich für / gegen den Austausch der Beleuchtung. entschieden? (Nur NWG)</li> <li>• Ist der Einsatz erneuerbarer Energien Pflicht (GEG)?</li> </ul>	

3.	<p><b>Erzieltes Ergebnis</b></p> <p><u>Mögliche beispielhafte Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist das Ergebnis / die Einsparung plausibel?</li> <li>• Welche Maßnahme ist unter ökologischen/wirtschaftlichen Gesichtspunkten am sinnvollsten?</li> <li>• Was ist der Unterschied zwischen Endenergie und Primärenergie?</li> <li>• Nachfragen zu dargestellten Graphiken.</li> </ul>	
4.	<p><b>Kostendarstellung</b></p> <p><u>Mögliche beispielhafte Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was sind die Instandhaltungskosten (Sowiesokosten), was die energetisch bedingten Investitionskosten?</li> <li>• Wie lässt sich die höchstmögliche Förderung erzielen?</li> <li>• Sind die Kosten für die Heizungsperipherie förderfähig?</li> <li>• Was ist der Bezugswert für die Berechnung von wirtschaftlichen Einsparpotentialen?</li> </ul>	
5.	<p><b>Weiteres Vorgehen / Mehrwert</b></p> <p><u>Mögliche beispielhafte Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche weiteren positiven Effekte hat die Sanierung des Gebäudes?</li> <li>• Schimmelt das Gebäude nicht, wenn es zu dicht ist / komplett saniert wird? Was kann man tun, um Schimmelbildung zu vermeiden?</li> <li>• Können die Wände des Gebäudes nach der Sanierung noch atmen?</li> <li>• Wer erstellt das Lüftungskonzept?</li> <li>• Wie verhält es sich mit dem sommerlichen Wärmeschutz?</li> </ul>	
6.	<p><b>Personale Kompetenzen</b></p> <p><u>Bewertung von:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Logische Gedankenführung</li> <li>• Verbalisationsvermögen / Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Flüssigkeit der Antworten</li> </ul>	
<p><b>Gesamtbewertung:</b></p>		

## Anlage B: Zeitlicher Ablauf der Qualifikationsprüfung – Checkliste

Inhalt	Dauer/ Deadline	Verantwortlich	Status
Anmeldung der geplanten Weiterbildung beim BAFA und Zusendung der Kursbeschreibung (inkl. Ablauf, Übersicht der Unterrichtseinheiten)		WBT	
Übersenden von Prüfkonzept und Leitlinien und Übersendung der Verpflichtungserklärung zu deren Einhaltung		BAFA	
Übersenden der unterschriebenen Verpflichtungserklärung und der Einwilligungen zur Kontaktaufnahme mit den Teilnehmern sowie Übersendung der Teilnehmerliste		WBT	
Abstimmung der Termine mit BAFA: schriftliche Prüfung, Beratungsbericht und Fachgespräch sowie Ersatztermine	Frühestmöglich, mind. acht Wochen vor Terminumsetzung	BAFA und WBT	
Versenden der Übungsfragen		BAFA	
Durchführung der Weiterbildung		WBT	
Zusendung der schriftlichen Prüfung sowie der Vorlage „Notenspiegel“ an WBT	Circa eine Woche vor Prüfungsdurchführung	BAFA	
Zusenden der Lösungsskizze zur schriftlichen Klausur	Schnellstmöglich nach Prüfungsdurchführung	BAFA	
Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung, Zusendung der Ergebnisse an BAFA (mittels Vorlage: „Notenspiegel“)		WBT	

<i>Gegebenenfalls Durchführung und Bewertung der schriftlichen Wiederholungsprüfung (2. Versuch)</i>	<i>Frühestens 2 Wochen nach Ersttermin</i>	<i>BAFA und WBT</i>	
Erstellung der Beratungsberichte im abgestimmten Zeitraum		WBT	
Korrektur und Bewertung der Beratungsberichte durch WBT		WBT	
Zusendung des Beratungsberichts zur Prüfung an das BAFA Achtung: Berichte werden nur geprüft, wenn vorab auch der Notenspiegel übersandt wurde!		WBT	
Prüfung des Beratungsberichts auf Förderfähigkeit durch BAFA	Mind. drei Wochen	BAFA	
<i>Gegebenenfalls einmalige Nachbesserung (2. Versuch) der Beratungsberichte durch den Prüfling im abgestimmten Zeitraum</i>		<i>WBT</i>	
<i>Gegebenenfalls Korrektur und Bewertung der nachgebesserten Beratungsberichte durch WBT bzw. Prüfling</i>		<i>WBT</i>	
<i>Gegebenenfalls Zusendung des nachgebesserten Beratungsberichts zur Prüfung an das BAFA</i>		<i>WBT</i>	
<i>Gegebenenfalls Prüfung des nachgebesserten Beratungsberichts auf Förderfähigkeit durch BAFA</i>		<i>BAFA</i>	
Durchführung des Fachgesprächs beim WB-Träger mit Beisitz BAFA		BAFA und WBT	
<i>Gegebenenfalls Wiederholung des Fachgesprächs (2.Versuch)</i>		<i>BAFA und WBT</i>	
Erhalt der BAFA Bildwortmarke und Erstellung des Abschlusszertifikats durch WBT		BAFA und WBT	

und Aushändigung an Teilnehmende			
-------------------------------------	--	--	--

Abweichungen in der Reihenfolge vorbehalten.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: [qualifikationsprüfung-energieberatung@bafa.bund.de](mailto:qualifikationsprüfung-energieberatung@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-2688

Fax: +49(0)6196 908-1800

### Stand

20. Juli 2022

### Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.